

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 05.03.2013 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gem. § 33 NKomVG in der Gemeinde Krummhörn.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.

(2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht die Gemeinde Krummhörn

1. den Tag der Abstimmung,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung des Bürgerbegehrens öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

(3) Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise, d.h. durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn-Pewsum.

§ 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Rates der Gemeinde Krummhörn berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4 Gliederung des Abstimmungsgebiets

(1) Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Krummhörn. Es gliedert sich in Stimmbezirke.

(2) Stimmbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden sein, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 5

Abstimmungsorgane

- (1) Soweit der Rat der Gemeinde Krummhörn keine anderweitige Berufung vornimmt, ist der Bürgermeister Vorsitzender, sein allgem. Vertreter stellvertretender Vorsitzender des Gemeindeabstimmungsausschusses. § 9 NKWG gilt entsprechend.
- (2) Neben dem Vorsitzenden besteht der Abstimmungsausschuss aus den Beisitzern/innen (stv. Beisitzer/innen) des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Gemeindewahlausschusses, sofern sie hierzu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).
- (3) Für die Briefabstimmung und für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über Wahlehenämter gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeinde Krummhörn beruft für jeden Abstimmungsvorstand die/den Vorsitzende(n), die/den stv. Vorsitzende(n) und vier Beisitzer.

§ 6

Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde Krummhörn bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.
- (2) Auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung muss das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 7

Teilnahme an der Abstimmung Stimmberechtigtenverzeichnis, Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde Krummhörn eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2.

§ 9

Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 10

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(2) Der Gemeindeabstimmungsleiter stellt am Abstimmungstag das vorläufige Endergebnis fest.

(2) Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet wird vom Gemeindeabstimmungsausschuss festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

(2) Notwendige Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag nach der Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 12

Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde Krummhörn
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 13

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 30.09.2019

Gemeinde Krummhörn
Der Bürgermeister

Frank Baumann